

(2) In den Betrieben und den übergeordneten staatlichen Organen sind Sicherheitsinspektionen zu bilden bzw. Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.²²⁶

(3) Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern sowie Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten können bei Verletzung ihrer Pflichten Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsstrafen oder gerichtliche Strafen auferlegt werden.²²⁷

§ 91

(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Sie dürfen nur in der erforderlichen Schutzgüte²²⁸ angeboten, verkauft oder in Betrieb gesetzt werden. Bei der Planung und Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen. Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben das Recht, den Betriebsleitern hierzu verbindliche Auflagen zu erteilen.

(2) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren, für deren Betrieb oder Verwendung besondere Sicherheitsvorschriften gelten, bedürfen vor ihrer Benutzung, Einführung oder Verwendung einer besonderen Freigabe und während der Benutzung oder Verwendung einer besonderen Überwachung durch die dafür zuständigen Überwachungsorgane.²²⁹

§ 92³⁰

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Erziehung der Werk tätigen zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er hat sich bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes insbesondere auf die Erfahrungen der Mitglieder der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften und der Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes²³¹ zu stützen.

(2) Der Betriebsleiter hat ständig den Kranken- und Unfallstand gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und dem Leiter des Betriebsgesundheitswesens zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur weiteren Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festzulegen.

§ 93

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen²³², ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung²³³ sowie Arbeitsschutzkommis-

226. Vgl. § 19 unter Reg.-Nr. 20.

227. Vgl. § 32 unter Reg.-Nr. 20.

228. Vgl. Arbeitsschutz- und Brandschutz AO 3/1 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — vom 20. 7. 1966 (GBl. II S. 563); Arbeitsschutz- und BrandschutzAO 4 — Schutzgüte beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen — vom 1. 10. 1968 (GBl. II S. 855).

229. Vgl. §§ 26 f. unter Reg.-Nr. 20.

230. Vgl. §§ 10 ff. unter Reg.-Nr. 20.

231. Zum Einsatz von Gesundheitshelfern des Deutschen Roten Kreuzes vgl. Arbeitsschutz AO 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — vom 2. 7. 1956 (GBl. I S. 559), insbesondere §§ 4 und 5.

232. Vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 12 unter dieser Reg.-Nr.

233. Zu den Rechten und Pflichten der Bevollmächtigten für SV vgl. § 8 unter Reg.-Nr. 21.